

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 2362/2000 der Kommission vom 25. Oktober 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
* Verordnung (EG) Nr. 2363/2000 der Kommission vom 25. Oktober 2000 zur Erstellung der vorläufigen Bedarfsschätzung für Getreideerzeugnisse und Trockenfutter der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres für 2000 und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3175/94 mit Durchführungsbestimmungen zu der besonders geregelten Versorgung dieser Inseln	3
* Verordnung (EG) Nr. 2364/2000 der Kommission vom 25. Oktober 2000 zur vierten Prioritätenliste gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates ⁽¹⁾	5
* Verordnung (EG) Nr. 2365/2000 der Kommission vom 25. Oktober 2000 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	8
Verordnung (EG) Nr. 2366/2000 der Kommission vom 25. Oktober 2000 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 durchgeführte 13. Teilausschreibung	14
Verordnung (EG) Nr. 2367/2000 der Kommission vom 25. Oktober 2000 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor	15
Verordnung (EG) Nr. 2368/2000 der Kommission vom 25. Oktober 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	17
Verordnung (EG) Nr. 2369/2000 der Kommission vom 25. Oktober 2000 über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Knoblauch mit Ursprung in China	19
Verordnung (EG) Nr. 2370/2000 der Kommission vom 25. Oktober 2000 zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle	20

Rat

2000/652/EG:

- * **Beschluss Nr. 3/2000 des Assoziationsrates EU-Polen vom 19. September 2000 zur Annahme der Bedingungen und Voraussetzungen für die Teilnahme der Republik Polen am gemeinschaftlichen Aktionsprogramm „Jugend“** 23

2000/653/EG:

- * **Beschluss Nr. 2/2000 des Assoziationsrates EU-Estland vom 20. September 2000 zur Annahme der Bedingungen und Voraussetzungen für die Teilnahme der Republik Estland am gemeinschaftlichen Aktionsprogramm „Jugend“** 26

2000/654/EG:

- * **Beschluss Nr. 3/2000 des Assoziationsrates EU-Ungarn vom 21. September 2000 zur Annahme der Bedingungen und Voraussetzungen für die Teilnahme der Republik Ungarn am gemeinschaftlichen Aktionsprogramm „Jugend“** 29

2000/655/EG:

- * **Beschluss Nr. 3/2000 des Assoziationsrates EU-Litauen vom 28. September 2000 zur Annahme der Bedingungen und Voraussetzungen für die Teilnahme der Republik Litauen an den Gemeinschaftsprogrammen in den Bereichen Berufsbildung und allgemeine Bildung** 32

2000/656/EG:

- * **Beschluss Nr. 1/2000 des Assoziationsrates EU-Marokko vom 9. Oktober 2000 zur Annahme seiner Geschäftsordnung** 36

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2362/2000 DER KOMMISSION
vom 25. Oktober 2000
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Oktober 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Oktober 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 25. Oktober 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	111,0
	060	144,4
	204	120,8
	999	125,4
0707 00 05	052	107,9
	628	130,2
	999	119,1
0709 90 70	052	83,7
	999	83,7
0805 30 10	052	78,0
	388	62,3
	524	58,6
	528	57,3
	999	64,0
0806 10 10	052	98,3
	064	71,8
	400	263,5
	632	45,1
	999	119,7
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	47,8
	400	62,3
	999	55,0
0808 20 50	052	87,8
	064	57,7
	999	72,8

(1) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2363/2000 DER KOMMISSION
vom 25. Oktober 2000**

zur Erstellung der vorläufigen Bedarfsschätzung für Getreideerzeugnisse und Trockenfutter der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres für 2000 und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3175/94 mit Durchführungsbestimmungen zu der besonders geregelten Versorgung dieser Inseln

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates vom 19. Juli 1993 über Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2958/93 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1802/95 ⁽⁴⁾, wurden die gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 hinsichtlich der Sonderregelung für die Versorgung der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen festgelegt und, gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93, die Beihilfebeträge für diese Versorgung bestimmt.
- (2) Gemäß den Bestimmungen von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 3175/94 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2682/1999 ⁽⁶⁾, die

vorläufige Bedarfsschätzungen für Getreideerzeugnisse und für Trockenfutter für das Jahr 2000 festgelegt. Damit der auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres bestehende Bedarf gedeckt werden kann, sollten diese vorläufigen Bilanzen geändert werden. Die Verordnung (EG) Nr. 3175/94 ist daher zu ändern.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsausschüsse der betreffenden Sektoren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 3175/94 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Oktober 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 27.7.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

⁽³⁾ ABl. L 267 vom 28.10.1993, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. L 174 vom 26.7.1995, S. 27.

⁽⁵⁾ ABl. L 335 vom 23.12.1994, S. 54.

⁽⁶⁾ ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 20.

ANHANG

„ANHANG

Vorläufige Schätzung des Bedarfs der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres an Getreideerzeugnissen und Trockenfutter für das Jahr 2000

(in t)

Menge		2000	
Getreideerzeugnisse und Trockenfutter mit Ursprung in der Gemeinschaft	KN-Code	Inseln der Gruppe A	Inseln der Gruppe B
Getreide	1001, 1002, 1003, 1004 und 1005	9 000	70 000
Gerste mit Ursprung auf Limnos	1003	3 000	
Weizenmehl	1101 und 1102	11 000	40 000
Verarbeitungsrückstände und -reste	2302 bis 2308	9 000	55 000
Zubereitungen der zur Verfütterung verwendeten Arten	2309 20	2 000	17 000
Luzerne und künstlich getrocknetes, wärmegetrocknetes und anderes getrocknetes Futter	1214 10 00 1214 90 91 1214 90 99	2 000	7 000
Insgesamt		33 000	189 000
Summe		225 000	

Die Gruppen A und B sind in den Anhängen I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2958/93 definiert.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 2364/2000 DER KOMMISSION
vom 25. Oktober 2000
zur vierten Prioritätenliste gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates
(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zu Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 8 und 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 793/93 sieht ein System für die Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe vor und legt fest, dass für die Durchführung der Risikobewertung chemischer Altstoffe die mit Vorrang zu prüfenden Stoffe bestimmt werden müssen.
- (2) Folglich ist die Kommission gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 verpflichtet, unter Berücksichtigung bestimmter im Folgenden genannter Faktoren Prioritätenlisten zu erstellen.
- (3) Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 regelt, dass für jeden in den Prioritätenlisten aufgeführten Stoff unter Berücksichtigung einer angemessenen Verteilung der Aufgaben unter den Mitgliedstaaten ein Mitgliedstaat benannt wird, der für die Bewertung des Stoffs zuständig ist.

- (4) Die erste Prioritätenliste wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1179/94 der Kommission⁽²⁾ die zweite Prioritätenliste durch die Verordnung (EG) Nr. 2268/95 der Kommission⁽³⁾ und die dritte Prioritätenliste durch die Verordnung (EG) Nr. 143/97 der Kommission⁽⁴⁾ festgelegt.
- (5) Die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die vierte Prioritätenliste gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 ist im Anhang dieser Verordnung enthalten.
- (2) In dieser Prioritätenliste ist auch der für den jeweiligen Stoff zuständige Mitgliedstaat angegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Oktober 2000

Für die Kommission
Margot WALLSTRÖM
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 84 vom 5.4.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 131 vom 26.5.1994, S. 3.
⁽³⁾ ABl. L 231 vom 28.9.1995, S. 18.
⁽⁴⁾ ABl. L 25 vom 28.1.1997, S. 13.

ANHANG

	Einecs-Nr.	CAS-Nr.	Stoffname	Mitgliedstaat
1	201-029-3	77-47-4	Hexachlorcyclopentadien	NL
2	201-236-9	79-94-7	2,2',6,6'-Tetrabrom-4,4'-isopropylidendiphenol	UK
3	201-853-3	88-72-2	2-Nitrotoluol	E
4	202-679-0	98-54-4	4-tert-Butylphenol	N
5	202-696-3	98-73-7	4-tert-Butylbenzoesäure	D
6	203-539-1	107-98-2	1-Methoxypropan-2-ol	F
7	203-603-9	108-65-6	2-Methoxy-1-methylethylacetat	F
8	203-905-0	111-76-2	2-Butoxyethanol	F
9	203-933-3	112-07-2	2-Butoxyethylacetat	F
10	204-015-5	112-90-3	(Z)-Octadec-9-enylamin	D
11	204-450-0	121-14-2	2,4-Dinitrotoluol	E
12	204-695-3	124-30-1	Octadecylamin	D
13	213-611-4	994-05-8	2-Methoxy-2-methylbutan	FIN
14	214-946-9	1222-05-5	1,3,4,6,7,8-Hexahydro-4,6,6,7,8,8-hexamethylindeno[5,6-c]pyran	NL
15	215-175-0	1309-64-4	Diantimontrioxid	S
16	215-185-5	1310-73-2	Natriumhydroxid	P
17	215-540-4	1330-43-4	Dinatriumtetraborat, wasserfrei	A
18	216-133-4	1506-02-1	1-(5,6,7,8-Tetrahydro-3,5,5,6,8,8-hexamethyl-2-naphthyl)ethan-1-on	NL
19	222-068-2	3333-67-3	Nickelcarbonat	DK
20	231-743-0	7718-54-9	Nickeldichlorid	DK
21	232-051-1	7784-18-1	Aluminiumfluorid	NL
22	232-188-7	7789-75-5	Calciumfluorid	NL
23	233-139-2	10043-35-3	Borsäure, natürliche rohe (!)	A
23 bis	234-343-4	11113-50-1	Borsäure	A
24	236-068-5	13138-45-9	Nickeldinitrat	DK
25	237-158-7	13674-84-5	Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat	IRL/UK

	Einecs-Nr.	CAS-Nr.	Stoffname	Mitgliedstaat
26	237-159-2	13674-87-8	Tris[2-chloro-1-(chlormethyl)ethyl]phosphat	IRL/UK
27	247-759-6	26523-78-4	Tris(nonylphenyl)phosphit	F
28	253-760-2	38051-10-4	2,2-Bis(chlormethyl)trimethylenbis(bis(2-chlorethyl)phosphat)	IRL/UK
29	262-976-6	61788-45-2	Amine, hydrierte Talg-alkyl-	D
30	262-977-1	61788-46-3	Amine, Kokos-alkyl-	D

(¹) Mit einem Gehalt von nicht mehr als 85 Gewichtshundertteilen H₂BO₃ in der Trockensubstanz.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2365/2000 DER KOMMISSION
vom 25. Oktober 2000
zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter
verderblicher Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 955/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1602/2000 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 173 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Artikel 173 bis 177 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 sehen vor, dass die Kommission periodische Durchschnittswerte je Einheit für die Waren nach der

Klasseneinteilung gemäß Anhang Nr. 26 dieser Verordnung festsetzt.

- (2) Die Anwendung der in den obengenannten Artikeln festgelegten Regeln und Kriterien auf die der Kommission nach Artikel 173 Absatz 2 der genannten Verordnung mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 173 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Oktober 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Oktober 2000

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 119 vom 7.5.1999, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 188 vom 26.7.2000, S. 1.

ANHANG

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
1.10	Frühkartoffeln/Erdäpfel 0701 90 50	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1.30	Speisezwiebeln (andere als Steckzwiebeln) 0703 10 19	a) b) c)	9,23 54,88 78,78	127,01 60,54 372,34	18,05 7,27 5,38	68,71 17 871,77	3 133,59 20,34	1 535,74 1 850,45
1.40	Knoblauch 0703 20 00	a) b) c)	109,70 652,22 936,25	1 509,44 719,56 4 425,11	214,55 86,39 63,97	816,57 212 400,11	37 241,62 241,74	18 251,80 21 991,97
1.50	Porree ex 0703 90 00	a) b) c)	45,99 273,44 392,52	632,84 301,67 1 855,23	89,95 36,22 26,82	342,35 89 049,06	15 613,61 101,35	7 652,09 9 220,17
1.60	Blumenkohl/Karfiol 0704 10 00	a) b) c)	55,28 328,68 471,81	760,67 362,61 2 229,99	108,12 43,54 32,24	411,50 107 037,01	18 767,56 121,82	9 197,82 11 082,64
1.80	Weißkohl und Rotkohl 0704 90 10	a) b) c)	20,41 121,36 174,21	280,86 133,89 823,37	39,92 16,07 11,90	151,94 39 520,82	6 929,47 44,98	3 396,07 4 092,00
1.90	Brokkoli oder Spargelkohl (<i>Brassica oleracea</i> L. convar. <i>botrytis</i> (L.) Alef var. <i>italica</i> Plenck) ex 0704 90 90	a) b) c)	74,29 441,71 634,07	1 022,25 487,31 2 996,85	145,30 58,51 43,33	553,01 143 845,50	25 221,46 163,71	12 360,82 14 893,81
1.100	Chinakohl ex 0704 90 90	a) b) c)	84,62 503,13 722,23	1 164,40 555,07 3 413,56	165,50 66,64 49,35	629,91 163 847,17	28 728,49 186,48	14 079,58 16 964,79
1.110	Kopfsalat 0705 11 00	a) b) c)	152,67 907,73 1 303,04	2 100,79 1 001,45 6 158,69	298,60 120,24 89,04	1 136,48 295 610,34	51 831,46 336,44	25 402,15 30 607,59
1.130	Karotten und Speisemöhren ex 0706 10 00	a) b) c)	20,46 121,65 174,63	281,54 134,21 825,35	40,02 16,11 11,93	152,30 39 616,08	6 946,17 45,09	3 404,26 4 101,86
1.140	Radieschen ex 0706 90 90	a) b) c)	129,01 767,06 1 101,10	1 775,22 846,25 5 204,25	252,32 101,60 75,24	960,35 249 798,19	43 798,89 284,30	21 465,46 25 864,18
1.160	Erbsen (<i>Pisum sativum</i>) 0708 10 00	a) b) c)	362,69 2 156,48 3 095,60	4 990,78 2 379,12 14 631,05	709,37 285,64 211,52	2 699,90 702 274,09	123 134,71 799,27	60 347,25 72 713,68

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
1.170	Bohnen:							
1.170.1	Bohnen (Vigna-Arten, Phaseolus-Arten) ex 0708 20 00	a) b) c)	135,23 804,03 1 154,17	1 860,78 887,04 5 455,09	264,48 106,50 78,87	1 006,64 261 838,11	45 909,94 298,00	22 500,06 27 110,80
1.170.2	Bohnen (Phaseolus Ssp, vulgaris var. Compressus Savi) ex 0708 20 00	a) b) c)	143,29 851,96 1 222,98	1 971,71 939,92 5 780,30	280,25 112,85 83,57	1 066,65 277 448,13	48 646,95 315,77	23 841,45 28 727,07
1.180	Dicke Bohnen ex 0708 90 00	a) b) c)	157,74 937,88 1 346,31	2 170,55 1 034,71 6 363,22	308,51 124,23 91,99	1 174,22 305 427,23	53 552,73 347,61	26 245,73 31 624,03
1.190	Artischocken 0709 10 00	a) b) c)	141,89 843,64 1 211,03	1 952,45 930,74 5 723,83	277,51 111,75 82,75	1 056,23 274 737,35	48 171,65 312,68	23 608,51 28 446,39
1.200	Spargel:							
1.200.1	— grüner ex 0709 20 00	a) b) c)	423,43 2 517,62 3 614,01	5 826,57 2 777,54 17 081,27	828,16 333,48 246,95	3 152,04 819 881,78	143 755,71 933,12	70 453,42 84 890,81
1.200.2	— anderer ex 0709 20 00	a) b) c)	332,09 1 974,54 2 834,41	4 569,70 2 178,39 13 396,60	649,52 261,54 193,68	2 472,10 643 021,91	112 745,61 731,84	55 255,64 66 578,69
1.210	Auberginen/Melanzani 0709 30 00	a) b) c)	105,42 626,82 899,79	1 450,65 691,53 4 252,76	206,19 83,03 61,48	784,77 204 127,59	35 791,14 232,32	17 540,93 21 135,43
1.220	Bleichsellerie, auch Stangensellerie genannt (Apium graveolens L., var. Dulce (Mill.) Pers.) ex 0709 40 00	a) b) c)	74,07 440,40 632,19	1 019,23 485,87 2 987,98	144,87 58,33 43,20	551,38 143 419,52	25 146,76 163,23	12 324,21 14 849,70
1.230	Pfifferlinge/Eierschwammerl 0709 51 30	a) b) c)	758,23 4 508,23 6 471,50	10 433,48 4 973,67 30 586,94	1 482,97 597,16 442,20	5 644,27 1 468 138,97	257 419,25 1 670,92	126 158,94 152 011,57
1.240	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack 0709 60 10	a) b) c)	104,27 619,99 889,98	1 434,85 684,00 4 206,43	203,94 82,12 60,81	776,22 201 903,78	35 401,23 229,79	17 349,83 20 905,18
1.270	Süße Kartoffeln, ganz, frisch (zum menschlichen Verzehr bestimmt) 0714 20 10	a) b) c)	57,31 340,76 489,15	788,62 375,94 2 311,94	112,09 45,14 33,42	426,63 110 970,54	19 457,25 126,30	9 535,83 11 489,92
2.10	Esskastanien (Castanea-Arten), frisch ex 0802 40 00	a) b) c)	176,48 1 049,30 1 506,26	2 428,42 1 157,63 7 119,19	345,16 138,99 102,92	1 313,72 341 712,93	59 914,96 388,91	29 363,80 35 381,06
2.30	Ananas, frisch ex 0804 30 00	a) b) c)	51,65 307,08 440,81	710,69 338,79 2 083,47	101,01 40,68 30,12	384,47 100 004,28	17 534,46 113,82	8 593,49 10 354,47

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
2.110	Wassermelonen 0807 11 00	a) b) c)	25,46 151,38 217,30	350,34 167,01 1 027,05	49,80 20,05 14,85	189,52 49 297,43	8 643,67 56,11	4 236,19 5 104,27
2.120	andere Melonen:							
2.120.1	— Amarillo, Cuper, Honey Dew (einschließlich Cantalene), Onteniente, Piel de Sapo (einschließlich Verde Liso), Rochet, Tendral, Futuro ex 0807 19 00	a) b) c)	59,07 351,22 504,17	812,83 387,48 2 382,91	115,53 46,52 34,45	439,72 114 377,02	20 054,54 130,17	9 828,55 11 842,63
2.120.2	— andere ex 0807 19 00	a) b) c)	119,51 710,55 1 019,98	1 644,44 783,91 4 820,85	233,73 94,12 69,70	889,60 231 395,50	40 572,22 263,36	19 884,09 23 958,76
2.140	Birnen							
2.140.1	Birnen — Nashi (<i>Pyrus pyrifolia</i>), Birnen — Ya (<i>Pyrus bretschneideri</i>) ex 0808 20 50	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.140.2	Andere ex 0808 20 50	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.150	Aprikosen/Marillen ex 0809 10 00	a) b) c)	172,85 1 027,72 1 475,27	2 378,47 1 133,82 6 972,75	338,07 136,13 100,81	1 286,70 334 684,27	58 682,57 380,91	28 759,82 34 653,31
2.160	Kirschen 0809 20 95 0809 20 05	a) b) c)	158,06 939,76 1 349,02	2 174,91 1 036,79 6 376,00	309,13 124,48 92,18	1 176,58 306 040,83	53 660,32 348,31	26 298,46 31 687,56
2.170	Pfirsiche 0809 30 90	a) b) c)	357,41 2 125,05 3 050,47	4 918,03 2 344,44 14 417,78	699,03 281,48 208,44	2 660,54 692 037,23	121 339,81 787,62	59 467,59 71 653,75
2.180	Nektarinen ex 0809 30 10	a) b) c)	208,11 1 237,37 1 776,22	2 863,66 1 365,11 8 395,15	407,03 163,90 121,37	1 549,17 402 957,92	70 653,48 458,61	34 626,66 41 722,39
2.190	Pflaumen 0809 40 05	a) b) c)	153,13 910,45 1 306,93	2 107,06 1 004,44 6 177,09	299,49 120,60 89,30	1 139,87 296 493,28	51 986,28 337,45	25 478,02 30 699,01
2.200	Erdbeeren 0810 10 00	a) b) c)	394,59 2 346,13 3 367,83	5 429,68 2 588,34 15 917,72	771,75 310,76 230,12	2 937,33 764 032,78	133 963,30 869,56	65 654,25 79 108,19
2.205	Himbeeren 0810 20 10	a) b) c)	462,37 2 749,13 3 946,33	6 362,35 3 032,95 18 651,96	904,32 364,15 269,65	3 441,88 895 273,16	156 974,61 1 018,93	76 931,89 92 696,86
2.210	Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i> 0810 40 30	a) b) c)	1 822,37 10 835,32 15 553,93	25 076,36 11 953,96 73 514,22	3 564,25 1 435,23 1 062,81	13 565,72 3 528 600,36	618 694,61 4 015,97	303 216,85 365 352,38
2.220	Kiwifrüchte (<i>Actinidia chinensis</i> Planch.) 0810 50 00	a) b) c)	147,54 877,26 1 259,29	2 030,25 967,82 5 951,90	288,57 116,20 86,05	1 098,32 285 684,44	50 091,09 325,14	24 549,21 29 579,86

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
2.230	Granatäpfel ex 0810 90 85	a)	153,86	2 117,11	300,92	1 145,31	52 234,18	25 599,52
		b)	914,79	1 009,23	121,17	297 907,14	339,05	30 845,40
		c)	1 313,16	6 206,54	89,73			
2.240	Kakis (einschließlich Sharon) ex 0810 90 85	a)	307,10	4 225,77	600,63	2 286,04	104 260,04	51 096,94
		b)	1 825,93	2 014,44	241,86	594 626,19	676,76	61 567,78
		c)	2 621,09	12 388,33	179,10			
2.250	Litschi-Pflaumen ex 0810 90 30	a)	493,97	6 797,11	966,11	3 677,08	167 701,15	82 188,88
		b)	2 936,98	3 240,20	389,03	956 449,80	1 088,56	99 031,11
		c)	4 215,99	19 926,50	288,08			

VERORDNUNG (EG) Nr. 2366/2000 DER KOMMISSION
vom 25. Oktober 2000

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 durchgeführte 13. Teilausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 zweiter Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker ⁽³⁾, werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.
- (2) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der

voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

- (3) Nach Prüfung der Angebote sind für die 13. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 durchgeführte 13. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 39,403 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Oktober 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Oktober 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.

⁽³⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 69.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2367/2000 DER KOMMISSION**vom 25. Oktober 2000****zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „repräsentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 der Kommission ⁽⁴⁾ bestimmt. Dieser Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der genannten Verordnung.
- (2) Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muss auf der Grundlage der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standardqualität berichtigten Notierungen oder Preise dieses Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festgelegt.
- (3) Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als repräsentativ gelten kann.
- (4) Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für

den Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

- (5) Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqualität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.
- (6) Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des repräsentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Angebotspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des repräsentativen Preises führen würden.
- (7) Besteht zwischen dem Auslösungspreis für das fragliche Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied, so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere Beträge festzusetzen.
- (8) Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, dass die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen sind.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Oktober 2000 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.⁽³⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 12.⁽⁴⁾ ABl. L 145 vom 27.6.1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 25. Oktober 2000

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
 Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle der Einfuhr von Melasse im Zuckersektor

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag ^(?) pro 100 kg Eigengewicht
1703 10 00 ⁽¹⁾	9,54	—	0
1703 90 00 ⁽¹⁾	10,61	—	0

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

^(?) Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2368/2000 DER KOMMISSION**vom 25. Oktober 2000****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 19 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.
- (3) Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽⁴⁾, festgelegt worden. Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EG) Nr. 2135/

95 der Kommission vom 7. September 1995 mit Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im Zuckersektor⁽⁵⁾ definiert. Die so berechnete Erstattung muss bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v. H. dieses Gehalts festgesetzt werden.

- (4) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker nach der Bestimmung in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.
- (5) In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.
- (6) Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.
- (7) Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Oktober 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 25. Oktober 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.

⁽³⁾ ABl. L 89 vom 10.4.1968, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 349 vom 31.12.1994, S. 105.

⁽⁵⁾ ABl. L 214 vom 8.9.1995, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. Oktober 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1701 11 90 9100	A00	EUR/100 kg	33,78 ⁽¹⁾
1701 11 90 9910	A00	EUR/100 kg	28,88 ⁽¹⁾
1701 11 90 9950	A00	EUR/100 kg	⁽²⁾
1701 12 90 9100	A00	EUR/100 kg	33,78 ⁽¹⁾
1701 12 90 9910	A00	EUR/100 kg	28,88 ⁽¹⁾
1701 12 90 9950	A00	EUR/100 kg	⁽²⁾
1701 91 00 9000	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,3672
1701 99 10 9100	A00	EUR/100 kg	36,72
1701 99 10 9910	A00	EUR/100 kg	36,38
1701 99 10 9950	A00	EUR/100 kg	36,38
1701 99 90 9100	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,3672

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. L 255 vom 26.9.1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. L 309 vom 21.11.1985, S. 14).

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2369/2000 DER KOMMISSION
vom 25. Oktober 2000
über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Knoblauch mit Ursprung in China

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1104/2000 der Kommission vom 25. Mai 2000 über eine Schutzmaßnahme bei der Einfuhr von Knoblauch mit Ursprung in China ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1859/93 der Kommission ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1662/94 ⁽⁵⁾, wird aus Drittländern eingeführter Knoblauch in der Gemeinschaft nur gegen Vorlage einer Einfuhrlizenz zum freien Verkehr abgefertigt.
- (2) Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1104/2000 werden für die zwischen dem 29. Mai 2000 und 31. Mai 2001 gestellten Anträge Einfuhrlizenzen für Knoblauch mit Ursprung in China nur im Rahmen einer monatlichen Höchstmenge erteilt.
- (3) Nach den Kriterien gemäß Artikel 1 Absatz 2 der vorgenannten Verordnung und in Anbetracht der bereits erteilten Einfuhrlizenzen überschreiten die am 23.

Oktober 2000 beantragten Mengen die in der genannten Verordnung für den Monat November 2000 genannte Höchstmenge. Daher ist festzulegen, in welchem Umfang für diese Anträge Einfuhrlizenzen erteilt werden können. Infolgedessen ist die Erteilung von Lizenzen für Anträge auszusetzen, die nach dem 23. Oktober und vor dem 27. November 2000 gestellt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anbetracht der der Kommission am 23. Oktober 2000 vorliegenden Informationen werden die am 25. Oktober 2000 beantragten Einfuhrlizenzen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1859/93 für Knoblauch des KN-Codes 0703 20 00 mit Ursprung in China für eine Menge erteilt, die 0,487 % der beantragten Menge entspricht.

Den nach dem 23. Oktober 2000 und vor dem 27. November 2000 gestellten Anträgen auf Erteilung einer Einfuhrlizenz für die vorgenannten Erzeugnisse wird nicht stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Oktober 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Oktober 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

⁽³⁾ ABl. L 125 vom 26.5.2000, S. 21.

⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 13.7.1993, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. L 176 vom 9.7.1994, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2370/2000 DER KOMMISSION
vom 25. Oktober 2000
zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1503/96 der Kommission vom 29. Juli 1996 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im Reissektor ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2831/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht bei der Einfuhr von geschältem oder vollständig geschliffenem Reis um einen bestimmten Prozentsatz und vermindert um den Einfuhrpreis. Dieser Zoll darf jedoch den Satz des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.
- (2) Gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der repräsentativen Preise des betreffenden Erzeugnisses

auf dem Weltmarkt oder auf dem gemeinschaftlichen Einfuhrmarkt berechnet.

- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beziehen und die im Sektor Reis geltenden Zölle betreffen.
- (4) Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung in der Referenzquelle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 vorliegt.
- (5) Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten zu ihrer Berechnung die in einem Bezugszeitraum festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.
- (6) Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 hat die Festsetzung der Zölle gemäß den Anhängen der vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Reis gemäß Artikel 11 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 anwendbaren Einfuhrzölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Oktober 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Oktober 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 71.

⁽⁴⁾ ABl. L 351 vom 29.12.1998, S. 25.

ANHANG I

Festsetzung der Einfuhrzölle für Reis und Bruchreis

(in EUR/t)

KN-Code	Zoll (°)				
	Drittländer (außer AKP-Staaten und Bangladesch) (°)	AKP-Staaten (°) (°) (°)	Bangladesch (°)	Basmati Indien und Pakistan (°)	Ägypten (°)
1006 10 21	(°)	69,51	101,16		158,25
1006 10 23	(°)	69,51	101,16		158,25
1006 10 25	(°)	69,51	101,16		158,25
1006 10 27	(°)	69,51	101,16		158,25
1006 10 92	(°)	69,51	101,16		158,25
1006 10 94	(°)	69,51	101,16		158,25
1006 10 96	(°)	69,51	101,16		158,25
1006 10 98	(°)	69,51	101,16		158,25
1006 20 11	262,78	87,63	127,05		197,09
1006 20 13	262,78	87,63	127,05		197,09
1006 20 15	262,78	87,63	127,05		197,09
1006 20 17	199,51	65,49	95,41	0,00	149,63
1006 20 92	262,78	87,63	127,05		197,09
1006 20 94	262,78	87,63	127,05		197,09
1006 20 96	262,78	87,63	127,05		197,09
1006 20 98	199,51	65,49	95,41	0,00	149,63
1006 30 21	(°)	133,21	193,09		312,00
1006 30 23	(°)	133,21	193,09		312,00
1006 30 25	(°)	133,21	193,09		312,00
1006 30 27	(°)	133,21	193,09		312,00
1006 30 42	(°)	133,21	193,09		312,00
1006 30 44	(°)	133,21	193,09		312,00
1006 30 46	(°)	133,21	193,09		312,00
1006 30 48	(°)	133,21	193,09		312,00
1006 30 61	(°)	133,21	193,09		312,00
1006 30 63	(°)	133,21	193,09		312,00
1006 30 65	(°)	133,21	193,09		312,00
1006 30 67	(°)	133,21	193,09		312,00
1006 30 92	(°)	133,21	193,09		312,00
1006 30 94	(°)	133,21	193,09		312,00
1006 30 96	(°)	133,21	193,09		312,00
1006 30 98	(°)	133,21	193,09		312,00
1006 40 00	(°)	41,18	(°)		96,00

(°) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten gilt der im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates (ABl. L 215 vom 1.8.1998, S. 12) und der geänderten Verordnung (EG) Nr. 2603/97 der Kommission (ABl. L 351 vom 23.12.1997, S. 22) festgelegte Zoll.

(°) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 wird bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion kein Zoll erhoben.

(°) Der bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion zu erhebende Zoll ist in Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgesetzt.

(°) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates (ABl. L 337 vom 4.12.1990, S. 1) und der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 862/91 der Kommission (ABl. L 88 vom 9.4.1991, S. 7) festgelegte Zoll.

(°) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 des geänderten Beschlusses 91/482/EWG des Rates (ABl. L 263 vom 19.9.1991, S. 1) werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten zollfrei eingeführt.

(°) Für geschälten Reis der Sorte Basmati, der seinen Ursprung in Indien und Pakistan hat, wird eine Ermäßigung um 250 EUR/t berücksichtigt (Artikel 4a der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1503/96).

(°) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

(°) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in und Herkunft aus Ägypten gilt der im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 2184/96 des Rates (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 1) und (EG) Nr. 196/97 der Kommission (ABl. L 31 vom 1.2.1997, S. 53) festgelegte Zoll.

ANHANG II

Berechnung des im Sektor Reis zu erhebenden Einfuhrzolls

	Paddy	Indica		Japonica		Reisbruch
		Geschält	Geschliffen	Geschält	Geschliffen	
1. Einfuhrzoll (EUR/t)	(¹)	199,51	416,00	262,78	416,00	(¹)
2. Berechnungsbestandteile						
a) cif-Preis Arag (EUR/t)	—	337,52	285,94	298,12	331,53	—
b) fob-Preis (EUR/t)	—	—	—	262,35	295,76	—
c) Frachtkosten (EUR/t)	—	—	—	35,77	35,77	—
d) Quelle	—	USDA und Operator	USDA und Operator	Operator	Operator	—

(¹) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS Nr. 3/2000 DES ASSOZIATIONSRATES EU-POLEN**vom 19. September 2000****zur Annahme der Bedingungen und Voraussetzungen für die Teilnahme der Republik Polen am gemeinschaftlichen Aktionsprogramm „Jugend“**

(2000/652/EG)

DER ASSOZIATIONSRAT —

gestützt auf das Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits ⁽¹⁾ betreffend die Teilnahme Polens an Gemeinschaftsprogrammen, insbesondere auf die Artikel 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 1 des Zusatzprotokolls kann sich Polen an Rahmenprogrammen, spezifischen Programmen, Projekten und anderen Aktionen der Gemeinschaft, unter anderem im Bereich Jugend, beteiligen.
- (2) Gemäß Artikel 2 des Zusatzprotokolls beschließt der Assoziationsrat, zu welchen Bedingungen und unter welchen Voraussetzungen sich Polen an diesen Aktivitäten beteiligen kann.
- (3) Aufgrund des Beschlusses Nr. 1/98 des Assoziationsrates zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits vom 27. Februar 1998 ⁽²⁾ hat Polen seit dem 1. März 1998 am Programm Jugend für Europa teilgenommen; es hat den Wunsch geäußert, auch an dem neuen Programm „Jugend“ teilzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Polen nimmt an dem gemeinschaftlichen Aktionsprogramm „Jugend“ (nachstehend „Programm ‚Jugend‘“ genannt) unter den Bedingungen und Voraussetzungen teil, die in den Anhängen I und II festgelegt sind, welche Bestandteil dieses Beschlusses sind.

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt für die Laufzeit des Programms „Jugend“, die am 1. Januar 2000 beginnt.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Annahme durch den Assoziationsrat in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 19. September 2000.

Im Namen des Assoziationsrates

Der Präsident

H. VÉDRINE

⁽¹⁾ ABl. L 317 vom 30.12.1995, S. 35.

⁽²⁾ ABl. L 76 vom 13.3.1998, S. 33.

ANHANG I

Bedingungen und Voraussetzungen für die Teilnahme der Republik Polen am Programm „Jugend“

1. Sofern in diesem Beschluss nichts anderes festgelegt ist, beteiligt sich Polen an den Aktivitäten im Rahmen des Programms „Jugend“ (nachstehend „Programm“ genannt) in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen, Kriterien, Verfahren und Fristen des Beschlusses Nr. 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2000 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Jugend“⁽¹⁾.
2. Nach Artikel 5 des Beschlusses Nr. 1031/2000/EG und nach den von der Kommission angenommenen Bestimmungen über die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten und der Kommission hinsichtlich der für Jugend zuständigen nationalen Stellen richtet Polen geeignete Strukturen für eine koordinierte Verwaltung der Durchführung der Programmaktionen auf nationaler Ebene ein und ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um eine angemessene Finanzierung der nationalen Stelle zu gewährleisten, der im Rahmen des Programms Zuschüsse für ihre Tätigkeit gewährt werden. Polen wird alle sonstigen Maßnahmen ergreifen, die für eine effiziente Programmabwicklung auf nationaler Ebene erforderlich sind.
3. Im Hinblick auf seine Teilnahme an dem Programm zahlt Polen jedes Jahr einen Beitrag in den Gesamthaushalt der Europäischen Union nach den in Anhang II beschriebenen Verfahren.

Um Entwicklungen im Rahmen des Programms oder Änderungen der Absorptionskapazität Polens Rechnung zu tragen, ist der Assoziationsausschuss befugt, diesen Beitrag bei Bedarf so anzupassen, dass Haushaltsungleichgewichte bei der Programmdurchführung vermieden werden.
4. Bei der Einreichung, der Bewertung und der Auswahl der Anträge gelten für förderungswürdige Einrichtungen, Organisationen und Einzelpersonen in Polen dieselben Bedingungen und Voraussetzungen wie für förderungswürdige Einrichtungen, Organisationen und Einzelpersonen in der Gemeinschaft.

Die Kommission kann bei der Auswahl unabhängiger Experten nach den einschlägigen Bestimmungen des Beschlusses Nr. 1031/2000/EG polnische Experten heranziehen, die sie bei der Projektevaluierung unterstützen.
5. Um den Gemeinschaftscharakter des Programms zu gewährleisten, muss an den Projekten und Aktivitäten mindestens ein Partner aus einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft beteiligt sein.
6. Die Mittelzuweisungen an Polen für die dezentral zu verwaltenden Aktionen sowie für die finanzielle Unterstützung der Tätigkeit der gemäß Nummer 2 eingerichteten nationalen Stelle richten sich nach dem auf Gemeinschaftsebene beschlossenen jährlichen Programmbudget sowie nach dem polnischen Beitrag zu dem Programm. Die finanzielle Unterstützung für die Tätigkeit der nationalen Stelle beträgt höchstens 50 % der für das Arbeitsprogramm der nationalen Stelle vorgesehenen Mittelausstattung.
7. Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sowie Polen tun im Rahmen der geltenden Bestimmungen alles, um Jugendlichen und anderen förderungswürdigen Personen, die sich zum Zweck der Teilnahme an Aktivitäten im Rahmen dieses Beschlusses von Polen in die Gemeinschaft und umgekehrt begeben, Freizügigkeit und freie Wahl des Wohnsitzes zu ermöglichen.
8. Waren und Dienstleistungen für Aktivitäten im Rahmen dieses Beschlusses sind in Polen von indirekten Steuern, Zöllen, Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen befreit.
9. Unbeschadet der Pflichten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und des Rechnungshofs der Europäischen Gemeinschaften in Bezug auf das Monitoring und die Evaluierung des Programms gemäß Artikel 13 des Beschlusses Nr. 1031/2000/EG wird die Teilnahme Polens an dem Programm von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und Polen laufend partnerschaftlich überwacht. Polen unterbreitet der Kommission entsprechende Berichte und beteiligt sich an anderen spezifischen Aktivitäten der Gemeinschaft in diesem Zusammenhang.
10. In Übereinstimmung mit der Haushaltsordnung der Gemeinschaft sehen vertragliche Vereinbarungen, die mit oder von polnischen Einrichtungen geschlossen werden, Kontrollen und Prüfungen vor, die von der Kommission oder dem Rechnungshof bzw. unter deren Aufsicht durchgeführt werden. Der Zweck von Rechnungsprüfungen kann darin bestehen, die Einnahmen und Ausgaben der Einrichtung im Hinblick auf die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Gemeinschaft zu kontrollieren. Soweit sinnvoll und möglich, leisten die zuständigen polnischen Behörden im Geiste der Zusammenarbeit und im beiderseitigen Interesse jedwede Unterstützung, die für die Durchführung solcher Kontrollen und Prüfungen unter den gegebenen Umständen erforderlich oder hilfreich ist.

Die von der Kommission angenommenen Bestimmungen über die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten und der Kommission hinsichtlich der für Jugend zuständigen nationalen Stellen finden auf die Beziehungen zwischen Polen, der Kommission und der polnischen nationalen Stelle Anwendung. Bei Unregelmäßigkeiten, Fahrlässigkeit oder Betrug, die der polnischen nationalen Stelle zuzurechnen sind, tragen die polnischen Behörden die Verantwortung für die ausstehenden Beträge.

⁽¹⁾ ABl. L 117 vom 18.5.2000, S. 1.

11. Unbeschadet der Verfahren nach Artikel 8 des Beschlusses Nr. 1031/2000/EG nehmen die Vertreter Polens als Beobachter an den Sitzungen des Programmausschusses teil, wenn für sie relevante Punkte behandelt werden. Wenn andere Punkte erörtert oder Abstimmungen durchgeführt werden, tritt dieser Ausschuss ohne die Vertreter Polens zusammen.
12. Sämtliche Kontakte mit der Kommission im Zusammenhang mit der Antragstellung, der Auftragsvergabe, der Vorlage von Berichten und sonstigen Verwaltungsvereinbarungen im Rahmen des Programms erfolgen in einer Amtssprache der Gemeinschaft.
13. Die Gemeinschaft und Polen können Maßnahmen im Rahmen dieses Beschlusses unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten jederzeit schriftlich beenden. Zum Zeitpunkt der Beendigung laufende Projekte und Maßnahmen werden bis zu ihrem Abschluss nach den Bedingungen dieses Beschlusses fortgesetzt.

ANHANG II

Finanzieller Beitrag der Republik Polen zum Programm

1. Polen leistet im Rahmen seiner Teilnahme am Programm im Jahr 2000 einen finanziellen Beitrag zum Gesamthaushalt der Europäischen Union in Höhe von 3 759 000 EUR.
Der Beitrag Polens für die folgenden Jahre der Programmdurchführung wird vom Assoziationsrat im Laufe des Jahres 2000 festgesetzt.
2. Polen entrichtet den vorstehend genannten Beitrag zum Teil aus dem polnischen Staatshaushalt und zum Teil aus dem Phare-Länderprogramm Polens. Die beantragten Phare-Mittel werden Polen im Rahmen eines getrennten Phare-Programmierungsverfahrens aufgrund einer separaten Finanzierungsvereinbarung zur Verfügung gestellt. Gemeinsam mit dem Anteil aus dem polnischen Staatshaushalt bilden diese Mittel den Eigenbeitrag Polens, aus dem es die Zahlungen aufgrund der jährlichen Mittelanforderungen durch die Kommission leistet.
3. Die Phare-Mittel werden nach folgendem Zeitplan abgerufen:
 - 2 505 800 EUR als Beitrag zum Programm „Jugend“ im Jahr 2000;
 - der restliche Beitrag Polens wird aus dem polnischen Staatshaushalt finanziert.
4. Die Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾ gilt auch für die Verwaltung des Beitrags Polens.
Reise- und Aufenthaltskosten, die Vertretern und Sachverständigen Polens infolge der Teilnahme an den Ausschusssitzungen als Beobachter im Sinne von Anhang I Nummer 11 oder an anderen Sitzungen im Zusammenhang mit der Programmdurchführung entstehen, werden von der Kommission auf der gleichen Grundlage und nach den gleichen Verfahren erstattet wie für nicht dem öffentlichen Dienst angehörige Sachverständige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.
5. Nach Inkrafttreten dieses Beschlusses und zu Beginn jedes folgenden Jahres fordert die Kommission von Polen Mittel in Höhe seines Beitrags zu dem Programm an.
Dieser Beitrag wird in Euro ausgedrückt und ist auf ein Euro-Bankkonto der Kommission einzuzahlen.
Polen zahlt seinen Beitrag aufgrund der Mittelanforderung innerhalb folgender Fristen:
 - den Anteil aus dem Staatshaushalt bis zum 1. Mai, sofern die Kommission die Mittel vor dem 1. April anfordert, oder spätestens einen Monat nach der Mittelanforderung wenn diese erst später erfolgt;
 - den aus Phare finanzierten Anteil bis zum 1. Mai, sofern Polen die entsprechenden Beträge bis dahin überwiesen wurden, oder spätestens 30 Tage nach Überweisung dieser Beträge an Polen.Bei verspäteter Zahlung des Beitrags werden Polen ab dem Fälligkeitstag Zinsen für den offen stehenden Betrag berechnet. Als Zinssatz wird der um 1,5 Prozentpunkte erhöhte, am Fälligkeitstag geltende Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Geschäfte in Euro angewandt.

⁽¹⁾ ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1. Haushaltsordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2779/98 (AbL. L 347 vom 23.12.1998, S. 3).

BESCHLUSS Nr. 2/2000 DES ASSOZIATIONSRATES EU-ESTLAND**vom 20. September 2000****zur Annahme der Bedingungen und Voraussetzungen für die Teilnahme der Republik Estland am gemeinschaftlichen Aktionsprogramm „Jugend“**

(2000/653/EG)

DER ASSOZIATIONSRAT —

gestützt auf das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 108,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 108 des Europa-Abkommens und gemäß dessen Anhang X kann sich Estland an Rahmenprogrammen, spezifischen Programmen, Projekten und anderen Aktionen der Gemeinschaft, unter anderem im Bereich Jugend, beteiligen.
- (2) Gemäß dem genannten Artikel beschließt der Assoziationsrat, zu welchen Bedingungen und unter welchen Voraussetzungen sich Estland an diesen Aktivitäten beteiligen kann.
- (3) Aufgrund des Beschlusses Nr. 3/98 des Assoziationsrates zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits vom 29. Oktober 1998⁽²⁾ hat Estland seit dem 1. November 1998 am Programm „Jugend für Europa“ teilgenommen; es hat den Wunsch geäußert, auch an dem neuen Programm „Jugend“ teilzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Estland nimmt an dem gemeinschaftlichen Aktionsprogramm „Jugend“ (nachstehend „Programm Jugend“ genannt) unter den Bedingungen und Voraussetzungen teil, die in den Anhängen I und II festgelegt sind, welche Bestandteil dieses Beschlusses sind.

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt für die Laufzeit des Programms „Jugend“, die am 1. Januar 2000 beginnt.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Annahme durch den Assoziationsrat in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 20. September 2000.

Im Namen des Assoziationsrates

Der Präsident

H. VÉDRINE

⁽¹⁾ ABl. L 68 vom 9.3.1998, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 307 vom 17.11.1998, S. 19.

ANHANG I

Bedingungen und Voraussetzungen für die Teilnahme der Republik Estland am Programm „Jugend“

1. Sofern in diesem Beschluss nichts anderes festgelegt ist, beteiligt sich Estland an den Aktivitäten im Rahmen des Programms „Jugend“ (nachstehend „Programm“ genannt) in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen, Kriterien, Verfahren und Fristen des Beschlusses Nr. 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2000 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Jugend“⁽¹⁾.
2. Nach Artikel 5 des Beschlusses Nr. 1031/2000/EG und nach den von der Kommission angenommenen Bestimmungen über die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten und der Kommission hinsichtlich der für Jugend zuständigen nationalen Stellen richtet Estland geeignete Strukturen für eine koordinierte Verwaltung der Durchführung der Programmaktionen auf nationaler Ebene ein und ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um eine angemessene Finanzierung der nationalen Stelle zu gewährleisten, der im Rahmen des Programms Zuschüsse für ihre Tätigkeit gewährt werden. Estland wird alle sonstigen Maßnahmen ergreifen, die für eine effiziente Programmabwicklung auf nationaler Ebene erforderlich sind.
3. Im Hinblick auf seine Teilnahme an dem Programm zahlt Estland jedes Jahr einen Beitrag in den Gesamthaushalt der Europäischen Union nach den in Anhang II beschriebenen Verfahren.

Um Entwicklungen im Rahmen des Programms oder Änderungen der Absorptionskapazität Estlands Rechnung zu tragen, ist der Assoziationsausschuss befugt, diesen Beitrag bei Bedarf so anzupassen, dass Haushaltsungleichgewichte bei der Programmdurchführung vermieden werden.
4. Bei der Einreichung, der Bewertung und der Auswahl der Anträge gelten für förderungswürdige Einrichtungen, Organisationen und Einzelpersonen in Estland dieselben Bedingungen und Voraussetzungen wie für förderungswürdige Einrichtungen, Organisationen und Einzelpersonen in der Gemeinschaft.

Die Kommission kann bei der Auswahl unabhängiger Experten nach den einschlägigen Bestimmungen des Beschlusses Nr. 1031/2000/EG estnische Experten heranziehen, die sie bei der Projektevaluierung unterstützen.
5. Um den Gemeinschaftscharakter des Programms zu gewährleisten, muss an den Projekten und Aktivitäten mindestens ein Partner aus einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft beteiligt sein.
6. Die Mittelzuweisungen an Estland für die dezentral zu verwaltenden Aktionen sowie für die finanzielle Unterstützung der Tätigkeit der gemäß Nummer 2 eingerichteten nationalen Stelle richten sich nach dem auf Gemeinschaftsebene beschlossenen jährlichen Programmbudget sowie nach dem estnischen Beitrag zu dem Programm. Die finanzielle Unterstützung für die Tätigkeit der nationalen Stelle beträgt höchstens 50 % der für das Arbeitsprogramm der nationalen Stelle vorgesehenen Mittelausstattung.
7. Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sowie Estland tun im Rahmen der geltenden Bestimmungen alles, um Jugendlichen und anderen förderungswürdigen Personen, die sich zum Zweck der Teilnahme an Aktivitäten im Rahmen dieses Beschlusses von Estland in die Gemeinschaft und umgekehrt begeben, Freizügigkeit und freie Wahl des Wohnsitzes zu ermöglichen.
8. Waren und Dienstleistungen für Aktivitäten im Rahmen dieses Beschlusses sind in Estland von indirekten Steuern, Zöllen, Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen befreit.
9. Unbeschadet der Pflichten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und des Rechnungshofs der Europäischen Gemeinschaften in Bezug auf das Monitoring und die Evaluierung des Programms gemäß Artikel 13 des Beschlusses Nr. 1031/2000/EG wird die Teilnahme Estlands an dem Programm von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und Estland laufend partnerschaftlich überwacht. Estland unterbreitet der Kommission entsprechende Berichte und beteiligt sich an anderen spezifischen Aktivitäten der Gemeinschaft in diesem Zusammenhang.
10. In Übereinstimmung mit der Haushaltsordnung der Gemeinschaft sehen vertragliche Vereinbarungen, die mit oder von estnischen Einrichtungen geschlossen werden, Kontrollen und Prüfungen vor, die von der Kommission oder dem Rechnungshof bzw. unter deren Aufsicht durchgeführt werden. Der Zweck von Rechnungsprüfungen kann darin bestehen, die Einnahmen und Ausgaben der Einrichtung im Hinblick auf die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Gemeinschaft zu kontrollieren. Soweit sinnvoll und möglich, leisten die zuständigen estnischen Behörden im Geiste der Zusammenarbeit und im beiderseitigen Interesse jedwede Unterstützung, die für die Durchführung solcher Kontrollen und Prüfungen unter den gegebenen Umständen erforderlich oder hilfreich ist.

Die von der Kommission angenommenen Bestimmungen über die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten und der Kommission hinsichtlich der für Jugend zuständigen nationalen Stellen finden auf die Beziehungen zwischen Estland, der Kommission und der estnischen nationalen Stelle Anwendung. Bei Unregelmäßigkeiten, Fahrlässigkeit oder Betrug, die der estnischen nationalen Stelle zuzurechnen sind, tragen die estnischen Behörden die Verantwortung für die ausstehenden Beträge.
11. Unbeschadet der Verfahren nach Artikel 8 des Beschlusses Nr. 1031/2000/EG nehmen die Vertreter Estlands als Beobachter an den Sitzungen des Programmausschusses teil, wenn für sie relevante Punkte behandelt werden. Wenn andere Punkte erörtert oder Abstimmungen durchgeführt werden, tritt dieser Ausschuss ohne die Vertreter Estlands zusammen.

⁽¹⁾ ABl. L 117 vom 18.5.2000, S. 1.

12. Sämtliche Kontakte mit der Kommission im Zusammenhang mit der Antragstellung, der Auftragsvergabe, der Vorlage von Berichten und sonstigen Verwaltungsvereinbarungen im Rahmen des Programms erfolgen in einer Amtssprache der Gemeinschaft.
13. Die Gemeinschaft und Estland können Maßnahmen im Rahmen dieses Beschlusses unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten jederzeit schriftlich beenden. Zum Zeitpunkt der Beendigung laufende Projekte und Maßnahmen werden bis zu ihrem Abschluss nach den Bedingungen dieses Beschlusses fortgesetzt.

ANHANG II

Finanzieller Beitrag der Republik Estland zum Programm

1. Estland leistet im Rahmen seiner Teilnahme am Programm im Jahr 2000 einen finanziellen Beitrag zum Gesamthaushalt der Europäischen Union in Höhe von 519 000 EUR.

Der Beitrag Estlands für die folgenden Jahre der Programmdurchführung wird vom Assoziationsrat im Laufe des Jahres 2000 festgesetzt.

2. Estland entrichtet den vorstehend genannten Beitrag zum Teil aus dem estnischen Staatshaushalt und zum Teil aus dem Phare-Länderprogramm Estlands. Die beantragten Phare-Mittel werden Estland im Rahmen eines getrennten Phare-Programmierungsverfahrens aufgrund einer separaten Finanzierungsvereinbarung zur Verfügung gestellt. Gemeinsam mit dem Anteil aus dem estnischen Staatshaushalt bilden diese Mittel den Eigenbeitrag Estlands, aus dem es die Zahlungen aufgrund der jährlichen Mittelanforderungen durch die Kommission leistet.
3. Die Phare-Mittel werden nach folgendem Zeitplan abgerufen:
 - 250 000 EUR als Beitrag zum Programm „Jugend“ im Jahr 2000;
 - der restliche Beitrag Estlands wird aus dem estnischen Staatshaushalt finanziert.
4. Die Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾ gilt auch für die Verwaltung des Beitrags Estlands.

Reise- und Aufenthaltskosten, die Vertretern und Sachverständigen Estlands infolge der Teilnahme an den Ausschusssitzungen als Beobachter im Sinne von Anhang I Nummer 11 oder an anderen Sitzungen im Zusammenhang mit der Programmdurchführung entstehen, werden von der Kommission auf der gleichen Grundlage und nach den gleichen Verfahren erstattet wie für nicht dem öffentlichen Dienst angehörige Sachverständige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

5. Nach Inkrafttreten dieses Beschlusses und zu Beginn jedes folgenden Jahres fordert die Kommission von Estland Mittel in Höhe seines Beitrags zu dem Programm an.

Dieser Beitrag wird in Euro ausgedrückt und ist auf ein Euro-Bankkonto der Kommission einzuzahlen.

Estland zahlt seinen Beitrag aufgrund der Mittelanforderung innerhalb folgender Fristen:

- den Anteil aus dem Staatshaushalt bis zum 1. Mai, sofern die Kommission die Mittel vor dem 1. April anfordert, oder spätestens einen Monat nach der Mittelanforderung, wenn diese erst später erfolgt;
- den aus Phare finanzierten Anteil bis zum 1. Mai, sofern Estland die entsprechenden Beträge bis dahin überwiesen wurden, oder spätestens 30 Tage nach Überweisung dieser Beträge an Estland.

Bei verspäteter Zahlung des Beitrags werden Estland ab dem Fälligkeitstag Zinsen für den offen stehenden Betrag berechnet. Als Zinssatz wird der um 1,5 Prozentpunkte erhöhte am Fälligkeitstag geltende Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Geschäfte in Euro angewandt.

⁽¹⁾ ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1. Haushaltsordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2779/98 (AbL. L 347 vom 23.12.1998, S. 3).

BESCHLUSS Nr. 3/2000 DES ASSOZIATIONSRATES EU-UNGARN**vom 21. September 2000****zur Annahme der Bedingungen und Voraussetzungen für die Teilnahme der Republik Ungarn am gemeinschaftlichen Aktionsprogramm „Jugend“**

(2000/654/EG)

DER ASSOZIATIONSRAT —

gestützt auf das Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits⁽¹⁾ betreffend die Teilnahme Ungarns an Gemeinschaftsprogrammen, insbesondere auf die Artikel 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 1 des Zusatzprotokolls kann sich Ungarn an Rahmenprogrammen, spezifischen Programmen, Projekten und anderen Aktionen der Gemeinschaft, unter anderem im Bereich Jugend, beteiligen.
- (2) Gemäß Artikel 2 des Zusatzprotokolls beschließt der Assoziationsrat, zu welchen Bedingungen und unter welchen Voraussetzungen sich Ungarn an diesen Aktivitäten beteiligen kann.
- (3) Aufgrund des Beschlusses Nr. 1/97 des Assoziationsrates zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits vom 4. August 1997⁽²⁾ hat Ungarn seit dem 1. September 1997 am Programm Jugend für Europa teilgenommen; es hat den Wunsch geäußert, auch an dem neuen Programm „Jugend“ teilzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Ungarn nimmt an dem gemeinschaftlichen Aktionsprogramm „Jugend“ (nachstehend „Programm Jugend“ genannt) unter den Bedingungen und Voraussetzungen teil, die in den Anhängen I und II festgelegt sind, welche Bestandteil dieses Beschlusses sind.

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt für die Laufzeit des Programms „Jugend“, die am 1. Januar 2000 beginnt.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Annahme durch den Assoziationsrat in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 21. September 2000.

Im Namen des Assoziationsrates

Der Präsident

H. VÉDRINE

⁽¹⁾ ABl. L 317 vom 30.12.1995, S. 30.

⁽²⁾ ABl. L 260 vom 23.9.1997, S. 23.

ANHANG I

Bedingungen und Voraussetzungen für die Teilnahme der Republik Ungarn am Programm „Jugend“

1. Sofern in diesem Beschluss nichts anderes festgelegt ist, beteiligt sich Ungarn an den Aktivitäten im Rahmen des Programms „Jugend“ (nachstehend „Programm“ genannt) in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen, Kriterien, Verfahren und Fristen des Beschlusses Nr. 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2000 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Jugend“⁽¹⁾.
2. Nach Artikel 5 des Beschlusses Nr. 1031/2000/EG und nach den von der Kommission angenommenen Bestimmungen über die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten und der Kommission hinsichtlich der für Jugend zuständigen nationalen Stellen richtet Ungarn geeignete Strukturen für eine koordinierte Verwaltung der Durchführung der Programmaktionen auf nationaler Ebene ein und ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um eine angemessene Finanzierung der nationalen Stelle zu gewährleisten, der im Rahmen des Programms Zuschüsse für ihre Tätigkeit gewährt werden. Ungarn wird alle sonstigen Maßnahmen ergreifen, die für eine effiziente Programmabwicklung auf nationaler Ebene erforderlich sind.
3. Im Hinblick auf seine Teilnahme an dem Programm zahlt Ungarn jedes Jahr einen Beitrag in den Gesamthaushalt der Europäischen Union nach den in Anhang II beschriebenen Verfahren.

Um Entwicklungen im Rahmen des Programms oder Änderungen der Absorptionskapazität Ungarns Rechnung zu tragen, ist der Assoziationsausschuss befugt, diesen Beitrag bei Bedarf so anzupassen, dass Haushaltsungleichgewichte bei der Programmdurchführung vermieden werden.
4. Bei der Einreichung, der Bewertung und der Auswahl der Anträge gelten für förderungswürdige Einrichtungen, Organisationen und Einzelpersonen in Ungarn dieselben Bedingungen und Voraussetzungen wie für förderungswürdige Einrichtungen, Organisationen und Einzelpersonen in der Gemeinschaft.

Die Kommission kann bei der Auswahl unabhängiger Experten nach den einschlägigen Bestimmungen des Beschlusses Nr. 1031/2000/EG bulgarische Experten heranziehen, die sie bei der Projektevaluierung unterstützen.
5. Um den Gemeinschaftscharakter des Programms zu gewährleisten, muss an den Projekten und Aktivitäten mindestens ein Partner aus einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft beteiligt sein.
6. Die Mittelzuweisungen an Ungarn für die dezentral zu verwaltenden Aktionen sowie für die finanzielle Unterstützung der Tätigkeit der gemäß Nummer 2 eingerichteten nationalen Stelle richten sich nach dem auf Gemeinschaftsebene beschlossenen jährlichen Programmbudget sowie nach dem ungarischen Beitrag zu dem Programm. Die finanzielle Unterstützung für die Tätigkeit der nationalen Stelle beträgt höchstens 50 % der für das Arbeitsprogramm der nationalen Stelle vorgesehenen Mittelausstattung.
7. Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sowie Ungarn tun im Rahmen der geltenden Bestimmungen alles, um Jugendlichen und anderen förderungswürdigen Personen, die sich zum Zweck der Teilnahme an Aktivitäten im Rahmen dieses Beschlusses von Ungarn in die Gemeinschaft und umgekehrt begeben, Freizügigkeit und freie Wahl des Wohnsitzes zu ermöglichen.
8. Waren und Dienstleistungen für Aktivitäten im Rahmen dieses Beschlusses sind in Ungarn von indirekten Steuern, Zöllen, Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen befreit.
9. Unbeschadet der Pflichten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und des Rechnungshofs der Europäischen Gemeinschaften in Bezug auf das Monitoring und die Evaluierung des Programms gemäß Artikel 13 des Beschlusses Nr. 1031/2000/EG wird die Teilnahme Ungarns an dem Programm von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und Ungarn laufend partnerschaftlich überwacht. Ungarn unterbreitet der Kommission entsprechende Berichte und beteiligt sich an anderen spezifischen Aktivitäten der Gemeinschaft in diesem Zusammenhang.
10. In Übereinstimmung mit der Haushaltsordnung der Gemeinschaft sehen vertragliche Vereinbarungen, die mit oder von ungarischen Einrichtungen geschlossen werden, Kontrollen und Prüfungen vor, die von der Kommission oder dem Rechnungshof bzw. unter deren Aufsicht durchgeführt werden. Der Zweck von Rechnungsprüfungen kann darin bestehen, die Einnahmen und Ausgaben der Einrichtung im Hinblick auf die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Gemeinschaft zu kontrollieren. Soweit sinnvoll und möglich, leisten die zuständigen ungarischen Behörden im Geiste der Zusammenarbeit und im beiderseitigen Interesse jedwede Unterstützung, die für die Durchführung solcher Kontrollen und Prüfungen unter den gegebenen Umständen erforderlich oder hilfreich ist.

Die von der Kommission angenommenen Bestimmungen über die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten und der Kommission hinsichtlich der für Jugend zuständigen nationalen Stellen finden auf die Beziehungen zwischen Ungarn, der Kommission und der ungarischen nationalen Stelle Anwendung. Bei Unregelmäßigkeiten, Fahrlässigkeit oder Betrug, die der ungarischen nationalen Stelle zuzurechnen sind, tragen die ungarischen Behörden die Verantwortung für die ausstehenden Beträge.
11. Unbeschadet der Verfahren nach Artikel 8 des Beschlusses Nr. 1031/2000/EG nehmen die Vertreter Ungarns als Beobachter an den Sitzungen des Programmausschusses teil, wenn für sie relevante Punkte behandelt werden. Wenn andere Punkte erörtert oder Abstimmungen durchgeführt werden, tritt dieser Ausschuss ohne die Vertreter Ungarns zusammen.

⁽¹⁾ ABl. L 117 vom 18.5.2000, S. 1.

12. Sämtliche Kontakte mit der Kommission im Zusammenhang mit der Antragstellung, der Auftragsvergabe, der Vorlage von Berichten und sonstigen Verwaltungsvereinbarungen im Rahmen des Programms erfolgen in einer Amtssprache der Gemeinschaft.
13. Die Gemeinschaft und Ungarn können Maßnahmen im Rahmen dieses Beschlusses unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten jederzeit schriftlich beenden. Zum Zeitpunkt der Beendigung laufende Projekte und Maßnahmen werden bis zu ihrem Abschluss nach den Bedingungen dieses Beschlusses fortgesetzt.

ANHANG II

Finanzieller Beitrag der Republik Ungarn zum Programm

1. Ungarn leistet im Rahmen seiner Teilnahme am Programm im Jahr 2000 einen finanziellen Beitrag zum Gesamthaushalt der Europäischen Union in Höhe von 1 539 000 EUR.
Der Beitrag Ungarns für die folgenden Jahre der Programmdurchführung wird vom Assoziationsrat im Laufe des Jahres 2000 festgesetzt.
2. Ungarn entrichtet den vorstehend genannten Beitrag zum Teil aus dem ungarischen Staatshaushalt und zum Teil aus dem Phare-Länderprogramm Ungarns. Die beantragten Phare-Mittel werden Ungarn im Rahmen eines getrennten Phare-Programmierungsverfahrens aufgrund einer separaten Finanzierungsvereinbarung zur Verfügung gestellt. Gemeinsam mit dem Anteil aus dem ungarischen Staatshaushalt bilden diese Mittel den Eigenbeitrag Ungarns, aus dem es die Zahlungen aufgrund der jährlichen Mittelanforderungen durch die Kommission leistet.
3. Die Phare-Mittel werden nach folgendem Zeitplan abgerufen:
 - 760 000 EUR als Beitrag zum Programm „Jugend“ im Jahr 2000;
 - der restliche Beitrag Ungarns wird aus dem ungarischen Staatshaushalt finanziert.
4. Die Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾ gilt auch für die Verwaltung des Beitrags Ungarns.
Reise- und Aufenthaltskosten, die Vertretern und Sachverständigen Ungarns infolge der Teilnahme an den Ausschusssitzungen als Beobachter im Sinne von Anhang I Nummer 11 oder an anderen Sitzungen im Zusammenhang mit der Programmdurchführung entstehen, werden von der Kommission auf der gleichen Grundlage und nach den gleichen Verfahren erstattet wie für nicht dem öffentlichen Dienst angehörige Sachverständige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.
5. Nach Inkrafttreten dieses Beschlusses und zu Beginn jedes folgenden Jahres fordert die Kommission von Ungarn Mittel in Höhe seines Beitrags zu dem Programm an.
Dieser Beitrag wird in Euro ausgedrückt und ist auf ein Euro-Bankkonto der Kommission einzuzahlen.
Ungarn zahlt seinen Beitrag aufgrund der Mittelanforderung innerhalb folgender Fristen:
 - den Anteil aus dem Staatshaushalt bis zum 1. Mai, sofern die Kommission die Mittel vor dem 1. April anfordert, oder spätestens einen Monat nach der Mittelanforderung, wenn diese erst später erfolgt;
 - den aus Phare finanzierten Anteil bis zum 1. Mai, sofern Ungarn die entsprechenden Beträge bis dahin überwiesen wurden, oder spätestens 30 Tage nach Überweisung dieser Beträge an Ungarn.Bei verspäteter Zahlung des Beitrags werden Ungarn ab dem Fälligkeitstag Zinsen für den offen stehenden Betrag berechnet. Als Zinssatz wird der um 1,5 Prozentpunkte erhöhte am Fälligkeitstag geltende Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Geschäfte in Euro angewandt.

⁽¹⁾ ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1. Haushaltsordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2779/98 (AbL. L 347 vom 23.12.1998, S. 3).

BESCHLUSS Nr. 3/2000 DES ASSOZIATIONSRATES EU-LITAUEN**vom 28. September 2000****zur Annahme der Bedingungen und Voraussetzungen für die Teilnahme der Republik Litauen an den Gemeinschaftsprogrammen in den Bereichen Berufsbildung und allgemeine Bildung**

(2000/655/EG)

DER ASSOZIATIONSRAT —

gestützt auf das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Litauen andererseits ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 110,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 110 des Europa-Abkommens und dessen Anhang XX kann sich Litauen an Rahmenprogrammen, spezifischen Programmen, Projekten und anderen Aktionen der Gemeinschaft, vor allem in den Bereichen Berufsbildung und allgemeine Bildung, beteiligen.
- (2) Gemäß demselben Artikel beschließt der Assoziationsrat, unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Bedingungen sich Litauen an diesen Aktivitäten beteiligen kann.
- (3) Aufgrund des Beschlusses Nr. 2/98 des Assoziationsrates zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Litauen andererseits vom 30. Oktober 1998 zur Annahme der Bedingungen und Voraussetzungen für die Teilnahme Litauens an den Gemeinschaftsprogrammen in den Bereichen Berufsbildung, Jugend und allgemeine Bildung ⁽²⁾ hat Litauen seit dem 1. November 1998 an der ersten Phase der Programme „Leonardo da Vinci“ ⁽³⁾ und „Sokrates“ ⁽⁴⁾ teilgenommen; es hat den Wunsch geäußert, auch an der zweiten Phase dieser Programme teilzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Litauen nimmt an der zweiten Phase der Programme der Europäischen Gemeinschaft „Leonardo da Vinci“ und „Sokrates“, wie im Beschluss 1999/382/EG des Rates vom 26. April 1999 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms in der Berufsbildung „Leonardo da Vinci“ ⁽⁵⁾ bzw. im Beschluss Nr. 253/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Januar 2000 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms im Bereich der allgemeinen Bildung „Sokrates“ ⁽⁶⁾ dargelegt, (nachstehend „Leonardo da Vinci II“ und „Sokrates II“ genannt) unter den Bedingungen und Voraussetzungen teil, die in den Anhängen I und II festgelegt sind, welche Bestandteil dieses Beschlusses sind.

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt für die Laufzeit der Programme Leonardo da Vinci II und Sokrates II, die am 1. Januar 2000 beginnt.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme durch den Assoziationsrat in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 28. September 2000.

Im Namen des Assoziationsrates

Der Präsident

H. VÉDRINE

⁽¹⁾ ABl. L 51 vom 20.2.1998, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 307 vom 17.11.1998, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L 340 vom 29.12.1998, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 87 vom 20.4.1995, S. 10. Beschluss geändert durch den Beschluss Nr. 576/98/EG (AbL. L 77 vom 14.3.1998, S. 1).

⁽⁵⁾ ABl. L 146 vom 11.6.1999, S. 33.

⁽⁶⁾ ABl. L 28 vom 3.2.2000, S. 1.

ANHANG I

BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE TEILNAHME DER REPUBLIK LITAUEN AN DEN PROGRAMMEN LEONARDO DA VINCI II UND SOKRATES II

1. Sofern in diesem Beschluss nichts anderes festgelegt ist, beteiligt sich Litauen an den Aktivitäten im Rahmen der Programme Leonardo da Vinci II und Sokrates II (nachstehend „Programme“ genannt) in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen, Kriterien, Verfahren und Fristen des Beschlusses 1999/382/EG des Rates und des Beschlusses Nr. 253/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchführung dieser gemeinschaftlichen Aktionsprogramme.
2. Im Einklang mit den Artikeln 5 der Beschlüsse über Leonardo da Vinci II und Sokrates II und mit den von der Kommission angenommenen Bestimmungen über die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten und der Kommission hinsichtlich der für Leonardo da Vinci und Sokrates zuständigen nationalen Stellen richtet Litauen geeignete Strukturen für eine koordinierte Verwaltung der Durchführung der Programmaktionen auf nationaler Ebene ein und ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um eine angemessene Finanzierung dieser Stellen zu gewährleisten, denen im Rahmen des Programms Zuschüsse für ihre Tätigkeit gewährt werden. Litauen wird alle sonstigen Maßnahmen ergreifen, die für eine effiziente Programmabwicklung auf nationaler Ebene erforderlich sind.
3. Im Hinblick auf seine Teilnahme an den Programmen zahlt Litauen jedes Jahr einen Beitrag in den Gesamthaushalt der Europäischen Union nach den in Anhang II beschriebenen Modalitäten.

Um etwaigen Entwicklungen im Rahmen des Programms oder Änderungen der Absorptionskapazität Litauens Rechnung zu tragen, ist der Assoziationsausschuss befugt, diesen Beitrag bei Bedarf so anzupassen, dass Haushaltsungleichgewichte bei der Programmdurchführung vermieden werden.
4. Bei der Einreichung, der Bewertung und der Auswahl der Anträge gelten für förderungswürdige Einrichtungen, Organisationen und Einzelpersonen in Litauen dieselben Bedingungen und Voraussetzungen wie für förderungswürdige Einrichtungen, Organisationen und Einzelpersonen in der Gemeinschaft.

Die Kommission kann litauische Experten in Erwägung ziehen, wenn sie nach den einschlägigen Bestimmungen der Beschlüsse über die Programme unabhängige Experten auswählt, die sie bei der Evaluierung von Projekten unterstützen.
5. Um den Gemeinschaftscharakter der Programme zu gewährleisten, muss an den Projekten und Aktivitäten mindestens ein Partner aus einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft beteiligt sein.
6. Die Mittelzuweisungen an Litauen für Mobilitätsmaßnahmen gemäß Anhang I Abschnitt III.1 des Beschlusses über Leonardo da Vinci II, für dezentrale Aktionen im Rahmen von Sokrates sowie für die finanzielle Unterstützung der Tätigkeit der gemäß Punkt 2 dieses Anhangs eingerichteten nationalen Stellen richten sich nach den auf Gemeinschaftsebene beschlossenen jährlichen Programmbudgets sowie nach dem litauischen Beitrag zu den Programmen. Die finanzielle Unterstützung für die Tätigkeit der nationalen Stellen beträgt höchstens 50 % der für die Arbeitsprogramme der nationalen Stellen vorgesehenen Mittelausstattung.
7. Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sowie Litauen tun im Rahmen der geltenden Bestimmungen alles, um Studierenden, Lehrkräften, Auszubildenden, Ausbildern, Angehörigen der Hochschulverwaltung, Jugendlichen und anderen berechtigten Personen, die sich zum Zweck der Teilnahme an Aktivitäten im Rahmen dieses Beschlusses von Litauen in die Gemeinschaft und umgekehrt begeben, Freizügigkeit und freie Wahl des Wohnsitzes zu ermöglichen.
8. Waren und Dienstleistungen für Maßnahmen im Rahmen dieses Beschlusses sind in Litauen von indirekten Steuern, Zöllen, Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen befreit.
9. Unbeschadet der Pflichten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und des Rechnungshofs der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf das Monitoring und die Evaluierung der Programme gemäß den Beschlüssen über Leonardo da Vinci II und Sokrates II (Artikel 13 bzw. 14) wird die Teilnahme Litauens an diesen Programmen von der Kommission und Litauen laufend partnerschaftlich überwacht. Litauen unterbreitet der Kommission entsprechende Berichte und beteiligt sich an anderen spezifischen Maßnahmen, die die Gemeinschaft in diesem Zusammenhang ergreift.
10. In Übereinstimmung mit der Haushaltsordnung der Gemeinschaft sehen vertragliche Vereinbarungen, die mit oder von litauischen Einrichtungen geschlossen werden, Kontrollen und Prüfungen vor, die von der Kommission oder dem Rechnungshof bzw. unter deren Aufsicht durchgeführt werden. Der Zweck von Rechnungsprüfungen kann darin bestehen, die Einnahmen und Ausgaben der Einrichtung im Hinblick auf die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Gemeinschaft zu kontrollieren. Soweit sinnvoll und möglich, leisten die zuständigen litauischen Behörden im Geiste der Zusammenarbeit und im beiderseitigen Interesse jedwede Unterstützung, die für die Durchführung solcher Kontrollen und Prüfungen unter den gegebenen Umständen erforderlich oder hilfreich ist.

Die von der Kommission angenommenen Bestimmungen über die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten und der Kommission hinsichtlich der für Leonardo da Vinci und Sokrates zuständigen nationalen Stellen finden auf die Beziehungen zwischen Litauen, der Kommission und den litauischen nationalen Stellen Anwendung. Im Fall von Unregelmäßigkeiten, Fahrlässigkeit oder Betrug, die den litauischen nationalen Stellen anzulasten sind, tragen die litauischen Behörden die Verantwortung für die ausstehenden Beträge.
11. Unbeschadet der Verfahren nach Artikel 7 des Beschlusses über Leonardo da Vinci II und Artikel 8 des Beschlusses über Sokrates II nehmen die Vertreter Litauens als Beobachter an den Sitzungen der Programmausschüsse teil, wenn die für sie relevanten Punkte behandelt werden. Wenn andere Punkte erörtert oder Abstimmungen durchgeführt werden, treten diese Ausschüsse ohne die Vertreter Litauens zusammen.

12. Die Kontakte mit der Kommission im Zusammenhang mit der Antragstellung, der Auftragsvergabe, der Vorlage von Berichten und sonstigen Verwaltungsvereinbarungen im Rahmen der Programme erfolgen in einer Amtssprache der Gemeinschaft.
 13. Die Gemeinschaft und Litauen können Maßnahmen im Rahmen dieses Beschlusses unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten jederzeit schriftlich beenden. Zum Zeitpunkt der Beendigung laufende Projekte und Maßnahmen werden bis zu ihrem Abschluss nach den Bedingungen dieses Beschlusses fortgesetzt.
-

ANHANG II

FINANZIELLER BEITRAG DER REPUBLIK LITAUEN ZU LEONARDO DA VINCI II UND SOKRATES II

1. Leonardo da Vinci

Litauen leistet im Rahmen seiner Teilnahme am Programm Leonardo da Vinci II folgenden finanziellen Beitrag zum Gesamthaushalt der Europäischen Union (in Euro):

Jahr 2000	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006
1 353 000	1 390 000	1 483 000	1 548 000	1 613 000	1 697 000	1 762 000

2. Sokrates

Litauen leistet im Rahmen seiner Teilnahme am Programm Sokrates II im Jahr 2000 einen finanziellen Beitrag zum Gesamthaushalt der Europäischen Union in Höhe von 1 326 000 EUR.

Der Beitrag Litauens für die folgenden Jahre der Programmdurchführung wird vom Assoziationsrat im Laufe des Jahres 2000 festgesetzt.

3. Litauen entrichtet den oben genannten Beitrag zum Teil aus dem litauischen Staatshaushalt und zum Teil aus dem Phare-Länderprogramm Litauens. Die beantragten Phare-Mittel werden Litauen im Rahmen eines getrennten Phare-Programmierungsverfahrens aufgrund einer separaten Finanzierungsvereinbarung zur Verfügung gestellt. Gemeinsam mit dem Anteil aus dem litauischen Staatshaushalt bilden diese Mittel den Eigenbeitrag Litauens, aus dem es die Zahlungen aufgrund der jährlichen Mittelanforderungen durch die Kommission leistet.

4. Die Phare-Mittel werden nach folgendem Zeitplan abgerufen:

- 638 000 EUR als Beitrag zu Sokrates II im Jahr 2000;
- folgende jährliche Beiträge zu Leonardo da Vinci II (in Euro):

Jahr 2000	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006
664 500	683 000	730 000	Betrag wird später festgesetzt			

Der restliche Beitrag Litauens wird aus dem litauischen Staatshaushalt finanziert.

5. Die Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1997 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾ gilt auch für die Verwaltung des Beitrags Litauens.

Reise- und Aufenthaltskosten, die Vertretern und Sachverständigen Litauens infolge der Teilnahme an den Ausschusssitzungen als Beobachter im Sinne von Anhang I Punkt 11 oder an anderen Sitzungen im Zusammenhang mit der Programmdurchführung entstehen, werden von der Kommission auf der gleichen Grundlage und nach dem gleichen Verfahren erstattet wie für nicht dem öffentlichen Dienst angehörige Sachverständige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

6. Nach Inkrafttreten dieses Beschlusses und zu Beginn jedes folgenden Jahres fordert die Kommission von Litauen Mittel in Höhe seines Beitrags an, den es nach diesem Beschluss zu den einzelnen Programmen zu entrichten hat.

Dieser Beitrag wird in Euro ausgedrückt und ist auf ein Euro-Bankkonto der Kommission einzuzahlen.

Litauen zahlt seinen Beitrag aufgrund der Mittelanforderung innerhalb folgender Fristen:

- den Anteil aus dem Staatshaushalt bis zum 1. Mai, sofern die Kommission die Mittel vor dem 1. April anfordert, bzw. spätestens einen Monat nach der Mittelanforderung, wenn diese erst später erfolgt;
- den aus Phare finanzierten Anteil bis zum 1. Mai, sofern Litauen die entsprechenden Beträge bis dahin überwiesen wurden, bzw. spätestens 30 Tage nach Überweisung dieser Beträge an Litauen.

Bei verspäteter Zahlung des Beitrags werden Litauen ab dem Fälligkeitstag Zinsen für den offen stehenden Betrag berechnet. Als Zinssatz wird der um 1,5 Prozentpunkte erhöhte, am Fälligkeitstag geltende Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Geschäfte in Euro angewandt.

⁽¹⁾ ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1. Haushaltsordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (Abl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1).

BESCHLUSS Nr. 1/2000 DES ASSOZIATIONSRATES EU-MAROKKO
vom 9. Oktober 2000
zur Annahme seiner Geschäftsordnung

(2000/656/EG)

DER ASSOZIATIONSRAT EU-MAROKKO —

gestützt auf das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits, insbesondere auf die Artikel 78 bis 86,

in der Erwägung, dass das Abkommen am 1. März 2000 in Kraft getreten ist —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Vorsitz

Den Vorsitz im Assoziationsrat führt abwechselnd für die Dauer von zwölf Monaten ein Vertreter des Vorsitzes des Rates der Europäischen Union im Namen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten und ein Vertreter der Regierung des Königreichs Marokko. Die erste Vorsitzperiode beginnt mit dem Datum der ersten Tagung des Assoziationsrates und endet am 31. Dezember 2000.

Artikel 2

Tagungen

Der Assoziationsrat tagt auf Ministerebene regelmäßig einmal im Jahr. Sondertagungen des Assoziationsrates können auf Antrag einer Vertragspartei bei Zustimmung der anderen Vertragspartei abgehalten werden.

Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, findet jede Tagung des Assoziationsrates am üblichen Tagungsort des Rates der Europäischen Union zu einem von den beiden Vertragsparteien vereinbarten Termin statt.

Die Tagungen des Assoziationsrates werden von den Sekretären des Assoziationsrates gemeinsam im Einvernehmen mit dem Präsidenten einberufen.

Artikel 3

Vertretung

Die Mitglieder des Rates können sich auf den Tagungen vertreten lassen, wenn sie verhindert sind. Wenn sich ein Mitglied vertreten lassen will, muss es dem Präsidenten vor der Tagung, auf der es sich vertreten lassen will, den Namen seines Vertreters mitteilen.

Der Vertreter eines Mitglieds des Assoziationsrates verfügt über alle Rechte dieses Mitglieds.

Artikel 4

Delegationen

Die Mitglieder des Assoziationsrates können sich von Beamten begleiten lassen.

Vor jeder Tagung ist dem Präsidenten die beabsichtigte Zusammensetzung jeder Delegation mitzuteilen.

Ein Vertreter der Europäischen Investitionsbank nimmt als Beobachter an den Tagungen des Assoziationsrates teil, wenn die Tagesordnung Punkte enthält, die die Bank betreffen.

Der Assoziationsrat kann im Einvernehmen der Vertragsparteien beschließen, Nichtmitglieder zu seinen Tagungen einzuladen, um Informationen über besondere Themen einzuholen.

Artikel 5

Sekretariat

Ein Beamter des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union und ein Beamter der Mission des Königreichs Marokko in Brüssel sind gemeinsam als Sekretäre des Assoziationsrates tätig.

Artikel 6

Schriftverkehr

Der für den Assoziationsrat bestimmte Schriftverkehr ist an den Präsidenten des Assoziationsrates unter der Anschrift des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union zu richten.

Die beiden Sekretäre sorgen für die Übermittlung an den Präsidenten des Assoziationsrates und gegebenenfalls die Verteilung an die anderen Mitglieder des Assoziationsrates. Diese Verteilung erfolgt durch Übermittlung an das Generalsekretariat der Kommission, die Ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten und die Mission des Königreichs Marokko in Brüssel.

Die Mitteilungen des Präsidenten des Assoziationsrates werden von den beiden Sekretären an die jeweiligen Empfänger und gegebenenfalls an die anderen Mitglieder des Assoziationsrates unter den in Absatz 2 bezeichneten Anschriften gerichtet.

Artikel 7

Öffentlichkeit

Die Tagungen des Assoziationsrates sind, soweit nichts anderes beschlossen wird, nicht öffentlich.

Artikel 8

Tagesordnung

(1) Der Präsident stellt für jede Tagung eine vorläufige Tagesordnung auf. Diese wird den in Artikel 6 genannten Empfängern von den Sekretären des Assoziationsrates spätestens 15 Tage vor Beginn der Tagung übersandt.

Die vorläufige Tagesordnung enthält die Punkte, für die der Aufnahmeantrag dem Präsidenten spätestens 21 Tage vor Beginn der betreffenden Tagung zugegangen ist, wobei nur die Punkte in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen werden, für welche die Unterlagen den Sekretären spätestens am Tag der Übersendung dieser Tagesordnung übermittelt worden sind.

Die Tagesordnung wird vom Assoziationsrat zu Beginn jeder Tagung angenommen. Für die Aufnahme von Punkten, die nicht auf der vorläufigen Tagesordnung stehen, ist die Zustimmung der Vertragsparteien erforderlich.

(2) Der Präsident kann die in Absatz 1 genannten Fristen im Einvernehmen mit den Vertragsparteien verkürzen, um im Einzelfall den Erfordernissen gerecht zu werden.

Artikel 9

Protokoll

Die beiden Sekretäre fertigen über jede Tagung einen Protokollentwurf an.

Grundsätzlich enthält das Protokoll für jeden Tagesordnungspunkt

- die Angabe der dem Assoziationsrat vorgelegten Unterlagen,
- die Erklärungen, die von einem Mitglied des Assoziationsrates zu Protokoll gegeben wurden,
- die angenommenen Beschlüsse, die vereinbarten Erklärungen und die verabschiedeten Schlussfolgerungen.

Der Protokollentwurf wird dem Assoziationsrat zur Annahme vorgelegt. Die Annahme muss binnen sechs Monaten nach der Tagung des Assoziationsrates erfolgen. Im Fall der Annahme wird das Protokoll vom Präsidenten und von den beiden Sekretären unterzeichnet. Das Protokoll wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union aufbewahrt; eine beglaubigte Abschrift wird allen in Artikel 6 genannten Empfängern zugeleitet.

Artikel 10

Beschlüsse und Empfehlungen

(1) Der Assoziationsrat fasst seine Beschlüsse und verabschiedet seine Empfehlungen durch einvernehmliche Entscheidung der Vertragsparteien.

Zwischen den Tagungen kann der Assoziationsrat im schriftlichen Verfahren Beschlüsse fassen oder Empfehlungen abgeben, sofern beide Vertragsparteien dem zustimmen.

(2) Die Beschlüsse und Empfehlungen des Assoziationsrates im Sinne des Artikels 80 des Europa-Mittelmeer-Abkommens tragen die Überschrift „Beschluss“ oder „Empfehlung“, gefolgt von der laufenden Nummer, dem Zeitpunkt der Annahme sowie der Bezeichnung des jeweiligen Gegenstands. In jedem Beschluss wird der Zeitpunkt seines Inkrafttretens angegeben.

Die Beschlüsse und Empfehlungen des Assoziationsrates werden vom Präsidenten unterzeichnet und von den beiden Sekretären beglaubigt.

Die Entschlüsse und Empfehlungen werden allen in Artikel 6 genannten Empfängern zugeleitet.

Der Assoziationsrat kann die Veröffentlichung seiner Beschlüsse und Empfehlungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* und im *Amtsblatt des Königreichs Marokko* beschließen.

Artikel 11

Sprachen

Die Amtssprachen des Assoziationsrates sind die Amtssprachen der beiden Vertragsparteien.

Der Assoziationsrat berät anhand von Unterlagen, die in diesen Sprachen abgefasst sind, sofern nichts anderes beschlossen wird.

Artikel 12

Ausgaben

Die Gemeinschaft und das Königreich Marokko übernehmen bezüglich der Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten sowie der Post- und Fernmeldegebühren jeweils die Ausgaben, die ihnen aus ihrer Teilnahme an den Tagungen des Assoziationsrates entstehen.

Die Ausgaben für den Dolmetscherdienst auf den Tagungen sowie für die Übersetzung und Vervielfältigung von Dokumenten werden von der Gemeinschaft übernommen, mit Ausnahme der Ausgaben für den Dolmetscherdienst und/oder die Übersetzungen in die arabische Sprache und aus der arabischen Sprache, die vom Königreich Marokko getragen werden.

Die Ausgaben für die technische Gestaltung der Tagungen gehen zu Lasten der Vertragspartei, die die Tagungen ausrichtet.

Artikel 13

Assoziationsausschuss

(1) Der Assoziationsausschuss soll den Assoziationsrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Er besteht aus Vertretern der Mitglieder des Rates der Europäischen Union und aus Vertretern der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einerseits und aus Vertretern der marokkanischen Regierung andererseits.

(2) Der Assoziationsausschuss bereitet die Tagungen und Beratungen des Assoziationsrates vor, führt gegebenenfalls die Beschlüsse des Assoziationsrates durch und sichert allgemein die Kontinuität der Beziehungen im Rahmen der Assoziation und das reibungslose Funktionieren des Europa-Mittelmeer-Abkommens. Er prüft alle ihm vom Assoziationsrat vorgelegten Angelegenheiten sowie andere Fragen, die sich möglicherweise bei der laufenden Durchführung des Europa-Mittelmeer-Abkommens ergeben. Er unterbreitet dem Assoziationsrat Vorschläge oder Entwürfe von Beschlüssen und/oder Empfehlungen zur Annahme.

(3) Soweit das Europa-Mittelmeer-Abkommen eine Konsultationspflicht oder -möglichkeit vorsieht, kann die Konsultation im Assoziationsausschuss stattfinden. Die Konsultation kann im Assoziationsrat fortgesetzt werden, wenn beide Vertragsparteien dem zustimmen.

(4) Die Geschäftsordnung des Assoziationsausschusses ist im Anhang dieses Beschlusses enthalten.

Geschehen zu Luxemburg am 9. Oktober 2000.

Im Namen des Assoziationsrates

Der Präsident

H. VÉDRINE

ANHANG

GESCHÄFTSORDNUNG DES ASSOZIATIONSAUSSCHUSSES

zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits

*Artikel 1***Vorsitz**

Den Vorsitz im Assoziationsausschuss führt abwechselnd für die Dauer von zwölf Monaten ein Vertreter des Vorsitzes des Rates der Europäischen Union im Namen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten und ein Vertreter der Regierung des Königreichs Marokko. Die erste Vorsitzperiode beginnt mit dem Datum der ersten Tagung des Assoziationsrates und endet am 31. Dezember 2000.

*Artikel 2***Tagungen**

Der Assoziationsausschuss tagt, wenn die Umstände dies erfordern, mit Zustimmung beider Vertragsparteien.

Zeit und Ort der Tagungen des Assoziationsausschusses werden von beiden Vertragsparteien vereinbart.

Die Tagungen des Assoziationsausschusses werden vom Vorsitzenden einberufen.

*Artikel 3***Delegationen**

Vor jeder Tagung wird der Vorsitzende über die beabsichtigte Zusammensetzung jeder Delegation informiert.

*Artikel 4***Sekretariat**

Ein Beamter des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union und ein Beamter der Regierung des Königreichs Marokko sind gemeinsam als Sekretäre des Assoziationsausschusses tätig.

Alle Mitteilungen, die nach dieser Geschäftsordnung für den Vorsitzenden des Assoziationsausschusses bestimmt oder von diesem im Rahmen dieser Geschäftsordnung vorzunehmen sind, werden den Sekretären des Assoziationsausschusses sowie den Sekretären und dem Präsidenten des Assoziationsrates zugeleitet.

*Artikel 5***Öffentlichkeit**

Die Tagungen des Assoziationsausschusses sind, soweit nichts anderes beschlossen wird, nicht öffentlich.

*Artikel 6***Tagesordnung**

(1) Der Vorsitzende stellt für jede Tagung eine vorläufige Tagesordnung auf. Sie wird den in Artikel 4 genannten Empfängern von den Sekretären des Assoziationsausschusses spätestens 15 Tage vor Beginn der Tagung übersandt.

Die vorläufige Tagesordnung enthält die Punkte, für die der Aufnahmeantrag dem Vorsitzenden spätestens 21 Tage vor Beginn der betreffenden Tagung zugegangen ist, wobei nur die Punkte in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen werden, für welche die Unterlagen den Sekretären spätestens am Tag der Übersendung dieser Tagesordnung übermittelt worden sind.

Der Assoziationsausschuss kann Sachverständige zur Teilnahme an seinen Tagungen einladen, um Informationen über besondere Themen einzuholen.

Die Tagesordnung wird vom Assoziationsausschuss zu Beginn jeder Tagung angenommen. Für die Aufnahme von Punkten, die nicht auf der vorläufigen Tagesordnung stehen, ist die Zustimmung beider Vertragsparteien erforderlich.

(2) Der Vorsitzende kann die in Absatz 1 genannten Fristen im Einvernehmen mit den beiden Vertragsparteien verkürzen, um im Einzelfall den Erfordernissen gerecht zu werden.

Artikel 7

Protokoll

Über jede Tagung wird anhand einer vom Vorsitzenden zu erstellenden Zusammenfassung der Schlussfolgerungen des Assoziationsausschusses ein Protokoll angefertigt.

Nach seiner Annahme durch den Assoziationsausschuss wird das Protokoll vom Vorsitzenden und den beiden Sekretären unterzeichnet und ein Exemplar von jeder Vertragspartei zu den Akten genommen. Eine Abschrift des Protokolls wird allen in Artikel 4 genannten Empfängern zugeleitet.

Artikel 8

Beratungen

In den besonderen Fällen, in denen der Assoziationsausschuss vom Assoziationsrat gemäß dem Europa-Mittelmeer-Abkommen ermächtigt wird, Beschlüsse zu fassen und/oder Empfehlungen abzugeben, tragen diese Rechtsakte die Überschrift „Beschluss“ oder „Empfehlung“, gefolgt von der laufenden Nummer, dem Zeitpunkt der Annahme und der Bezeichnung des jeweiligen Gegenstands.

Auf die Beschlussfassung des Assoziationsausschusses finden die Artikel 10 und 11 des Beschlusses Nr. 1/2000 des Assoziationsrates zur Annahme seiner Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.

Die Beschlüsse und Empfehlungen des Assoziationsausschusses werden den in Artikel 4 dieser Geschäftsordnung genannten Empfängern zugeleitet.

Artikel 9

Ausgaben

Jede Vertragspartei übernimmt bezüglich der Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten sowie der Post- und Fernmeldegebühren jeweils die Ausgaben, die ihr aus ihrer Teilnahme an den Tagungen des Assoziationsausschusses sowie der gegebenenfalls gemäß Artikel 84 des Europa-Mittelmeer-Abkommens eingesetzten Arbeitsgruppen entstehen.

Die Ausgaben für den Dolmetscherdienst auf den Tagungen sowie für die Übersetzung und Vervielfältigung von Dokumenten werden von der Gemeinschaft übernommen, mit Ausnahme der Ausgaben für den Dolmetscherdienst und/oder die Übersetzungen in die arabische Sprache und aus der arabischen Sprache, die vom Königreich Marokko getragen werden.

Die Ausgaben für die technische Gestaltung der Tagungen gehen zu Lasten der Vertragspartei, die die Tagungen ausrichtet.
